



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: eeg-einspeisemanagement@bnetza.de

31.08.2017

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Entwurf für die aktualisierte Version 3.0 des Leitfadens zum
Einspeisemanagement**

EFET Deutschland begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den Entwurf des aktualisierten Leitfadens zum Einspeisemanagement zur Konsultation gestellt hat. Der Leitfaden geht in die richtige Richtung. Er bietet erstmalig eine Lösung zum Themenkomplex Entschädigungszahlungen an, auf dessen Basis zukünftige Weiterentwicklungen erfolgen sollten. Ebenso ist bei den aktuellen Entwicklungen beim Einspeisemanagement davon auszugehen, dass dieses Thema insbesondere auch für die Händler in Zukunft weiter an Gewicht zulegen wird.

Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass zu spezifischen Aspekten der Leitfaden noch angepasst werden sollte. Insbesondere sollte die Rolle des Direktvermarkters als Vermarktungspartner der Anlagenbetreiber und Bilanzkreisverantwortlicher bei Einsparmaßnahmen der Netzbetreiber stärker berücksichtigt werden. Denn die Direktvermarktung und damit einhergehend die Verantwortlichkeiten wie kurzfristige Prognose der Einspeisemengen aus EE-Anlagen und Bilanzkreisausgleich bei Abweichungen nehmen eine immer stärkere Rolle im Handel ein. Die Direktvermarktung hat sich zum wichtigsten Vermarktungsinstrument für erneuerbare Energien entwickelt. Umso wichtiger ist es, dass die Auffassungen der BNetzA im vorliegenden Leitfaden nicht zu einem Rückgang der Direktvermarktung, d.h. zu einer „Flucht“ in die Einspeisevergütung führen. Die konkreten Vergütungen bzw. Regelungen zur Entschädigung werden aus Handelssicht kommentiert. EFET ist gleichzeitig der grundsätzlichen Auffassung, dass der Leitfaden keine in sich abschließende Regelung zur Entschädigung enthalten sollte.

Wichtig ist die Prämisse, dass die Aktivierung von Einsman-Maßnahmen den Marktergebnissen nicht vorgreifen darf. Nur so ist sichergestellt, dass die korrekten Preissignale allokiert werden und die notwendige Flexibilität auch in Anspruch genommen werden kann. Eine Einsman-Maßnahme sollte daher keinesfalls präventiv vor den Day Ahead-Auktionen stattfinden.

Gleichzeitig ist ein Kernaspekt im Rahmen der Einsman-Maßnahmen die rechtzeitige und vollständige Information seitens der Netzbetreiber hinsichtlich dieser Maßnahmen. Es ist wichtig zu erkennen, dass diese Informationen insbesondere für den Direktvermarkter von enormer Wichtigkeit sind; und zwar unabhängig davon wer letztlich für den bilanziellen Ausgleich zuständig sein wird (vgl. 2.4.2.1 – 2.4.2.3).

Aus Handelssicht sollte sich der administrative Aufwand für alle Beteiligten (Netzbetreiber, Anlagenbetreiber, Direktvermarkter) so gering wie möglich gehalten werden. Die im Leitfaden-Entwurf beschriebenen Prozesse können nur durch eine Standardisierung von Austauschformaten / einheitliche Marktkommunikation sinnvoll umgesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere die transparente, standardisierte und frühzeitige Veröffentlichung von Einsman-Maßnahmen. Zudem sollten von vornherein keine Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Einsman-Maßnahme stehen, ausgeschlossen sein.

Im Folgenden wird zusätzlich zu einzelnen Punkten des Leitfaden-Entwurfes kommentiert.

2.1 Ermittlung der Entschädigungszahlung - Allgemeines

Der Anlagenbetreiber sollte die freie Wahl haben, ob er sich für das Pauschalverfahren oder Spitzabrechnungsverfahren entscheidet. Der Anlagenbetreiber hat den Aufwand für die Berechnung seines Anspruchs, wobei dem Netzbetreiber kein erheblicher Unterschied für die Anspruchsprüfung entsteht. Daher sollte es dem Anlagenbetreiber obliegen, wonach er berechnet und auch im Verlauf des Kalenderjahres frei wählen können. Anderenfalls führt ein Abwarten bis zum Jahresende, um abzuwägen, welches Verfahren angemessener ist, zu entsprechenden Vorfinanzierungskosten.

2.4.1.2 Zusätzliche Aufwendungen

Verwaltungs- oder Abrechnungskosten die für die Abwicklung der Entschädigungsansprüche anfallen, sind als zusätzliche Aufwendungen zu berücksichtigen. Sie fallen nur deshalb an, weil es eine Einspeisemanagement-Maßnahme gegeben hat. Damit sind auch diese Kosten als zusätzliche Aufwendungen zu qualifizieren. Möglicherweise wäre die Anerkennung von Kosten dem Grunde nach sinnvoll. Da die tatsächlichen Kosten je nach Anlagenbetreiber bzw. deren Dienstleister je nach Einzelfall sehr unterschiedlich sein könnten, wäre eine Glättung über eine Pauschale ein sinnvoller Ansatz.

2.4.2 EE-Anlagen in der Direktvermarktung

Laut EEG und Bundesnetzagentur ist Anspruchsberechtigter bei Einsman-Maßnahmen der Anlagenbetreiber, auch wenn er sich für die Vermarktung des Stroms eines Direktvermarktungsunternehmers bedient. Damit ist die Rolle des Direktvermarkters gesetzlich zwar gefordert aber noch nicht an allen Stellen im Gesetz konsistent nachgezogen.

Der Entwurf hält an der Auffassung fest, dass alleiniger Anspruchsberechtigter der Anlagenbetreiber ist. Damit wird der Direktvermarkter weiterhin darauf verwiesen, ihm durch die Einsman-Maßnahme

entstehende Schäden im Wege einer Abtretung als Teil des Schadens des Anlagenbetreibers geltend zu machen.

Diese Auffassung überzeugt nicht und wird auch der zentralen Rolle des Direktvermarkters als Bilanzkreisverantwortlichem nicht gerecht.

Im Rahmen des Direktvermarktungs-Vertragsverhältnisses übernimmt der Direktvermarkter standardmäßig das bilanzielle Risiko des Betreibers für den von ihm erzeugten Strom. Dies entspricht auch dem im EEG 2017 normierten gesetzlichen Leitbild der geförderten Direktvermarktung, die die Weiterveräußerung des Stroms an und die Übernahme der bilanziellen Risiken durch den Direktvermarkter vorsieht. Demgegenüber findet eine Vermarktung durch den Anlagenbetreiber selbst faktisch nicht statt.

Insoweit erscheint es nicht konsistent, dem von der Einsman-Maßnahme unmittelbar betroffenen Direktvermarkter keinen eigenen Anspruch zuzugestehen, sondern ihn auf die Geltendmachung im Wege der Drittschadensliquidation bzw. aus abgetretenem Recht zu verweisen. Besonders deutlich wird dies dort, wo die Einsman-Maßnahme sich nachteilig auf die „Weiterverwendung“ der abgeregelten Mengen, etwa für die Bereitstellung von Regelenergie oder im Rahmen einer Handloptimierung auswirken. Derartige Schäden, die zunächst ausschließlich beim Direktvermarkter entstehen, sind kaum noch der Schadensposition des Anlagenbetreibers zuzuordnen, stellen aber dennoch eine unmittelbare Folge des mit der Einsman-Maßnahme verbundenen Eingriffs in die Bilanz des Direktvermarkters dar. Vor diesem Hintergrund ist dem Direktvermarkter ein eigenständiges Forderungsrecht neben dem Anspruch des Anlagenbetreibers zuzubilligen.

Sofern die BNetzA gleichwohl einen eigenen Anspruch des Direktvermarkters im vorstehend beschriebenen Sinne ablehnt, sollte der Leitfaden zumindest ausdrücklich klarstellen, dass die beim Direktvermarkter entstandenen Kosten des Bilanziellen Ausgleichs dann jedenfalls vom Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber über die zivilrechtlichen Grundsätze der Drittschadensliquidation geltend gemacht werden können, wobei der sich so ergebende Anspruch vom Anlagenbetreiber an den Direktvermarkter abzutreten ist.

2.4.2.1 Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber

Soweit ein gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber angestrebt wird, muss sichergestellt werden, dass der Anlagenbetreiber bzw. bilanzkreisverantwortliche Direktvermarkter mit hinreichender Vorlaufzeit weiß, dass eine Einspeisemanagement-Maßnahme erfolgt und wie der Fahrplan der Ersatzlieferung aussieht. Anderenfalls würde dieser Energie beschaffen, um seinen Verpflichtungen als Bilanzkreisverantwortlicher nachzukommen aber gleichzeitig auch Fahrplanenergie seitens des Netzbetreibers erhalten. Ebenso muss dieser Fahrplan der operativen Prognose des Direktvermarkters entsprechen, damit keine zusätzlichen Aufwendungen durch Bilanzkreisabweichungen entstehen (die, falls sie dennoch entstehen dem Direktvermarkter erstattet werden müssen). Darüber hinaus können Bilanzabweichungen auch außerhalb des

Einspeisemanagement-Zeitraums entstehen, wenn der Prognosealgorithmus aktuelle Prognosefehler bei der Prognoseerstellung berücksichtigt.

2.4.2.2 Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen

Die Bundesnetzagentur vertritt die Position, dass die Pflicht, die Ausfallarbeit bilanziell auszugleichen zunächst den Direktvermarkter als Bilanzkreisverantwortlichen trifft. Voraussetzung dafür sei, dass der Anlagenbetreiber rechtzeitig von der Einspeisemanagement-Maßnahme, deren Umfang und Dauer erfährt. Die Bundesnetzagentur merkt in der Fußnote 11 richtigerweise an, dass eine Vorabinformation des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber bisher in der Regel nicht stattfindet. Statt dies in der Fußnote 11 zu ergänzen, sollte diese Information in den Text des Leitfadens aufgenommen werden. Denn dies ist zurzeit leider gängige Praxis. Umso wichtiger ist es, dass dieser Informationsfluss künftig verbessert wird und der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Einsman-Maßnahme unterrichtet. Zudem muss insbesondere auch die Informationskette bis hin zum Bilanzkreisverantwortlichen (der ja für den bilanziellen Ausgleich die Verantwortung trägt) sichergestellt sein. Alle Einspeisemanagement-Maßnahmen sollten zudem in einem einheitlichen Format auf einer Informationsplattform (analog www.netztransparenz.de) veröffentlicht werden. Bestenfalls sollte bereits mit der Veröffentlichung des Leitfadens sichergestellt werden, dass alle Netzbetreiber auch schon durchgeführte Einsman-Maßnahmen innerhalb weniger Tage auf einer gemeinsamen Informationsplattform veröffentlichen. Nur so haben Anlagenbetreiber und Direktvermarkter Zugang zu Informationen, die für eine kosteneffiziente Abrechnung der Einsman Maßnahmen notwendig sind.

Im Abschnitt zur Höhe der Entschädigung hält es die Bundesnetzagentur für sinnvoll, ein vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des anerkennungsfähigen Preises zu etablieren und sich hinsichtlich der Abstufung der erforderlichen Nachweise an den Veröffentlichungen der EPEX SPOT zum Intraday-Handel für die betreffende Viertelstunde zu orientieren. Aus EFET-Sicht unterstützen wir grundsätzlich diese Sicht und bestätigen, dass ein geeigneter Index ein guter Anhaltspunkt für die Preise der Nachbeschaffung wäre. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass ein solcher Ansatz die tatsächlich bestehenden Opportunitätskosten allerdings nicht abbildet.

Der Leitfaden fordert, dass zur Kostenerstattung einzelne ID-Handelsgeschäfte nachzuweisen sind. Dies ist in der Praxis meist nicht möglich, da zum einen Geschäfte nicht auf Einzelparkbasis getätigt werden, sondern für das gesamte bewirtschaftete Portfolio. Zum anderen wäre der Aufwand hierfür nicht verhältnismäßig. Allein im Jahr 2016 wurden ca. 3,7 TWh Ausfallarbeit durch Einspeisemanagement verursacht. Die durchschnittliche Größe eines Intraday-Geschäfts beträgt - konservativ gerechnet - 5 MWh. Das bedeutet, dass für 740.000 Intraday-Geschäfte Nachweise geführt und von den Netzbetreibern geprüft werden müssen. Diese Größenordnungen machen deutlich, dass die untergeordneten Prozesse zu einem hohen Grad automatisiert werden müssen, um die volkswirtschaftlichen Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Als „vereinfachten Ansatz“ schlägt die BNetzA vor, dass ohne Nachweis nur 70% des ID3-Preises in Anrechnung gebracht werden können. Diese Grenze erscheint völlig willkürlich und führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Direktvermarkter. Da der ID3 genau die Intraday-Preisentwicklung wieder gibt sollte er grundsätzlich ohne Nachweis für eine Entschädigung herangezogen werden; ein Abschlag ist nicht nachvollziehbar. Der ID3-Preis, als volumengewichteter Durchschnitt aller Intraday-Transaktionen¹ der vorangegangenen drei Stunden, ist ein sachgerechter Index, weil in diesem Zeitfenster die wesentlichen Geschäfte zum Bilanzkreisausgleich für direktvermarktete Anlagen stattfinden. Aus der hohen Liquidität des Index folgt, dass kein Betreiber bzw. Vermarkter den Index systematisch beeinflussen kann. Tatsächlich aber wird er selbst dann, wenn er seine Kosten auf Basis des ID3-Preises geltend machen kann, zwingend in 50% der Fälle höhere Kosten gehabt haben. Würden hier lediglich 70% des ID3-Index geltend gemacht werden können, hätten die Vermarkter sogar in 95% der Fälle höhere Kosten zu verzeichnen. Somit ist diese Art des Ausgleichs für die Anlagenbetreiber bzw. Direktvermarkter mit hohen Kosten verbunden, die sie nicht geltend machen können.

Weitere Anmerkungen

Perspektivisch sollte, zur Gewährleistung eines sicheren Systembetriebs ein Mechanismus für konventionelle und EE, Lasten und Speicher angewendet werden. Diese Behandlung ist auch durch das EU-Winterpaket angedacht. Hierbei ist entscheidend, dass früh genug und verbindlich vom Netzbetreiber über Maßnahmen informiert wird (Zeitpunkt, Dauer etc.) und die Vergütung einheitlich geregelt ist. Dies sollte über eine automatisierte Meldeplattform mit rss-feed erfolgen und über Fahrplangeschäfte abgewickelt werden. So ist auch sichergestellt, dass die Einspar-Menge nicht die Systembilanz beeinflusst werden kann.

Für Rückfragen und weitere Erörterung steht EFET Deutschland selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org

¹ exklusive cross-trades, also Geschäfte zwischen derselben Handelspartei